

Aktuelle Informationen zur Umsetzung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz

Der Bundestag und heute auch der Bundesrat haben das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite verabschiedet. In dem Gesetz ist u.a. vorgesehen, dass am Arbeitsplatz für die Beschäftigten die 3G-Regelung und eine Verpflichtung zum „HomeOffice“ gilt. Nachfolgend möchten wir hierzu einen Überblick über die aktuellen Regelungen und deren Umsetzung geben.

1. 3G-Regelung am Arbeitsplatz

Bundesweit müssen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber künftig einen Impfnachweis oder Genesenenachweis vorlegen. Sind die Beschäftigten weder geimpft noch genesen, müssen sie täglich vor Zutritt zum Arbeitsplatz einen aktuellen Corona-Test vorlegen. PCR-Tests dürfen maximal 48 Stunden alt sein, Antigen-Schnelltests 24 Stunden. Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten, die einen Arbeitsvertrag haben; Ehrenamtliche oder andere Personen sind hiervon bislang nicht betroffen. Um der genannten Verpflichtung nachkommen zu können, müssen Arbeitgeber den Status der Beschäftigten zunächst abfragen. Hierzu überlassen wir Ihnen anliegend ein entsprechendes Formular. Es ist sinnvoll, die Rückläufe per E-Mail zu organisieren. Als Beleg für den konkreten Status kann ein Scan oder Screenshot des jeweiligen Impf- oder Genesenenzertifikats übersandt werden.

- A) **Rückmeldungen** für den Bereich des **BGV, der angeschlossenen Einrichtungen sowie für die beim Bistum angestellten Personen** (Priester, pastorales Personal, Verwaltungsleitungen, Diakone, etc.) an den Fachbereich Personal.
- B) **Rückmeldungen** sind im Bereich der **Kirchengemeinden** an eine dort benannte Person/Stelle zu richten.

Sofern keine vollständige Impfung oder Genesung vorliegt, müssen die Beschäftigten vor Zutritt zum Arbeitsplatz einen aktuellen Test vorlegen. Dies kann ein PCR-Test oder ein offiziell anerkannter Antigen-Schnelltest (Bürgerstest) sein.

Alternativ kann der Dienstnehmer unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme einen vom Dienstgeber bereitgestellten Antigen-Selbsttest unter Aufsicht, der dafür vom Dienstgeber benannten Person durchführen. Ist dieser Test negativ, darf die Arbeit am Dienort aufgenommen werden. Dies ist 2x pro Woche kostenfrei möglich. Darüberhinausgehende Kosten trägt der Beschäftigte.

Die durchgeführten Tests sowie die Vorlage der Impf- und Genesenenzertifikate sind datenschutzkonform zu dokumentieren und aufzubewahren, d.h. die Informationen sind nur den damit befassten Personen zugänglich und ansonsten für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

2. „HomeOffice-Pflicht“

Arbeitgeber sind nach den Neuregelungen verpflichtet, ihren Beschäftigten wieder anzubieten, im „HomeOffice“ zu arbeiten, sofern dem keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Diese wären etwa gegeben, wenn durch das „HomeOffice“ Betriebsabläufe erheblich eingeschränkt oder gar nicht mehr aufrecht zu erhalten wären. Die Pflicht zum „HomeOffice“ gilt für Büroarbeiten und vergleichbare Tätigkeiten. Für Pfarrbüros bleibt es bei der Empfehlung, Anliegen und Anfragen soweit als möglich telefonisch oder per E-Mail zu bearbeiten. Lediglich unverzichtbare und unaufschiebbare Angelegenheiten können persönlich mit vorheriger Terminabsprache bearbeitet werden.

Arbeitnehmer haben das Angebot grundsätzlich auch anzunehmen. Ein Arbeitnehmer, der nicht von zu Hause arbeiten will, muss das entsprechend begründen, allerdings genügen für ihn einfache Gründe wie Platzmangel oder Ablenkung durch die Kinder.

Vor diesem Hintergrund haben Sie zu prüfen, ob und für welche Arbeitsplätze „HomeOffice“ möglich ist.

Aufgrund der Dringlichkeit und sehr dynamischen Pandemielage beinhalten die vorstehenden Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und werden angepasst an die jeweilige Situation zeitnah aktualisiert.

Bleiben Sie gesund und seien Sie behütet.



Domkapitular Thomas Renze
Generalvikar i.V.